

Verwaltungskostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2015



Vernetzte Kompetenzen

Art. 1 Grundlagen

Gemäss Art. 59 Abs. 1c des Vorsorgereglements leisten die der Valitas Sammelstiftung BVG angeschlossenen Unternehmen Verwaltungskostenbeiträge gemäss dem vorliegenden Reglement, welches integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung bildet. Sämtliche Ansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 2 Übersicht

Der Verwaltungsaufwand setzt sich zusammen aus den Basiskosten für die Rechnungslegung pro Unternehmen bzw. Unternehmensteil (Filiale) sowie den personengebundenen Kosten für die versicherungstechnische Verwaltung der einzelnen Versicherten. Einzeln belastet werden die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Im Weiteren fallen Kosten für die Vermögensanlage, resultierend aus dem Anlagemanagement und der Wertschriftenbuchhaltung, sowie für das Portfoliomanagement an. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom ausscheidenden Mitglied einen Beitrag für den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Der Stiftungsrat passt die Fixbeträge periodisch der Teuerung an.

Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Art. 3 Verwaltungsaufwand

3.1. Basiskosten für die Rechnungslegung

- a) Jährliche Kosten pro Unternehmensteil: CHF 1000.–
- b) Die Kosten werden dem Ertrag der Vorsorgekasse belastet.

3.2. Personengebundene Kosten für die versicherungstechnische Verwaltung

- a) Jährliche Kosten pro versicherte Person: CHF 260.–
Die Fakturierung beruht auf dem jeweils gemeldeten Versichertenbestand.
- b) Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden die Kosten pro rata belastet bzw. gutgeschrieben.
- c) Die Kosten werden gemäss Vorsorgeplan finanziert.

3.3. Ausserordentliche Aufwendungen

- a) Insbesondere werden folgende Aufwendungen einzeln in Rechnung gestellt bzw. der Vorsorgekasse belastet:

Rentenleistung ¹⁾	CHF 100.–/Jahr und Fall
Kapitalabfindung Alter/Tod ¹⁾	CHF 300.–/Fall
Unterjährige Kontoauszüge ¹⁾	CHF 50.–
Teilliquidation und Verteilplan ¹⁾	CHF 50.–/versicherte Person
2. Mahnung ²⁾	CHF 150.–
Betreibung ²⁾	CHF 500.–
Zahlungsplan ²⁾	gemäss Aufwand

- ¹⁾ Die Kosten werden dem Ertrag der Vorsorgekasse belastet.
- ²⁾ Die Kosten werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

- b) Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen sowie externe Kosten usw. werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet und dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- c) Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungs-Massnahmen kann der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr in Rechnung gestellt werden. Dabei betragen die Gebühren für den Vorbezug und für die Verpfändung maximal CHF 250.–.
- d) Invalidenrentenleistungen zählen dreifach.

Art. 4 Kosten für die Vermögensanlage

4.1. Kosten für das Anlagemanagement und die Wertschriftenbuchhaltung

- a) Sofern die Kosten nicht bereits im Anlageprodukt (z.B. Valitas Institutional Fund) enthalten sind, werden dem Ertrag der Vorsorgekasse 0.2% auf dem jeweiligen Vermögensteil belastet. Die Kosten betragen jedoch mindestens CHF 500.–, falls der Vermögensteil kleiner als CHF 0.25 Mio. ist.
- b) Sämtliche Retrozessionen und Entschädigungen aus der Vermögensanlage werden dem Ertrag der Vorsorgekasse gutgeschrieben.
- c) Der Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12.

4.2. Kosten für das Portfoliomanagement

- a) Die Kosten werden gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des beauftragten Vermögensverwalters belastet. Der Anlagebeauftragte wird von der Verwaltungskommission bestimmt.
- b) Der Anlagebeauftragte bestimmt Stichtag und Belastungsintervall.
- c) Die Kosten werden dem Ertrag der Vorsorgekasse belastet.

Art. 5 Vertragsauflösungen

Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösungen gilt folgende Regelung:

- a) Wird das Verhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist einseitig aufgelöst oder im Einvernehmen beider Vertragsparteien oder infolge Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung gekündigt, gilt folgender Ansatz: Abschlussarbeiten CHF 100.– pro versicherte Person, mindestens aber CHF 5000.–.
- b) Bei Weiterverwaltung von Rentenleistungen mit Zustimmung der Stiftung werden die zukünftigen Aufwendungen für Rentenleistungen gemäss den Ansätzen von Art. 3.3. in Form einer Einmalbelastung berechnet. Eine Weiterverwaltung ist nur zulässig, wenn diese Aufwendungen vollumfänglich gedeckt sind. Bei der Berechnung der zukünftigen Aufwendungen (Verwaltungskosten) trägt der Stiftungsrat der zu erwartenden Teuerung Rechnung. Nebst den Verwaltungskosten müssen bei Weiterverwaltung auch die zu erwartenden Rentenanpassungen (BVG-Teuerung, Verdoppelung der Witwenrente nach BVG Art. 21) einmaleinlagemässig abgedeckt sein.
- c) Die Verwaltungskostenbeiträge werden dem Vermögen der ausscheidenden Vorsorgekasse belastet.

Art. 6 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen des Verwaltungskostenreglements beschliessen.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

